



Teilnahmebedingungen und Auflagen an die Teilnehmer des Vöhrenbacher Fasnet-Mendig-Umzuges

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter Heimatgilde "Frohsinn" e.V. Vöhrenbach von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen wegen Verletzung der Auflagen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Allgemein:

1. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.
2. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, Zugleitung und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
3. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der StVO.
4. Das Abwerfen von Reklamezetteln, Zeitschriften und dergleichen sowie das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecken ist verboten.
5. Besondere Vorsicht ist beim Werfen von Bonbons geboten. Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschine bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“.
6. Teilnehmer, die Flaschen, Getränke oder Sonstiges auf Zuschauer werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Umzug genommen.

Bei Teilnahme mit Fahrzeugen oder Zugmaschinen mit Anhängern:

7. Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die ergänzenden Regelungen. Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

In der Bekanntmachung des zuständigen Bundesministeriums „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ werden den Betreibern und Benutzern eingesetzter Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb gegeben.

Die in der 2. StVR-AusnahmeVO und ergänzend im Merkblatt enthaltenen Vorgaben und Bestimmungen sind zwingend einzuhalten. Für deren Einhaltung sind die Teilnehmer verantwortlich. Die 2. StVR-AusnahmeVO und das Merkblatt sind auf der Webseite heimatgilde-frohsinn.de oder auf Anfrage erhältlich.

8. Folgende Nachweise sind dem Veranstalter vor Umzugsbeginn vorzulegen:
 - Allgemeine Betriebserlaubnis, für das Fahrzeug oder jeweils Zugmaschine und Anhänger, oder Betriebserlaubnis im Einzelfall (Sachverständigengutachten).
 - Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO, für Fahrzeuge oder Zugmaschinen mit Anhängern die eine Betriebserlaubnis im Einzelfall erfordern.
 - Abgeschlossene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die Unfälle und Schäden abdeckt, welche auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind. Bei bestehenden Versicherungsverträgen wird empfohlen, eine schriftliche Bestätigung über den Schutz bei Brauchtumsveranstaltungen von der Versicherung einzuholen.
 - Gültige Fahrerlaubnis des Fahrzeugführers.
9. Der Fahrzeugführer ist zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
10. Es wird darum gebeten, den auf den Anhängern anfallenden Müll in selbigen zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeiten und Entsorgungskosten gering zu halten. Aus diesem Grund ist es untersagt, Konfetti, Stroh oder sonstigen Unrat vor, während und nach der Veranstaltung zu werfen.

Empfangsbestätigung der Teilnahmebedingungen und Auflagen für den Vöhrenbacher Fasnet-Mendig-Umzug.

Ort, Datum

Unterschrift